

Finanz- und Kassenordnung

Fassung: Februar 2024



1.) Grundsätze

Der 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine finanziellen Mittel werden deshalb nur zur Ausübung seiner sportlichen Betätigung, zur Erhaltung seiner Vereinseinrichtungen und zur notwendigen Verwaltung und Organisation aufgewendet.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und äußersten Sparsamkeit zu erfolgen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.) Einnahmen und Zuwendungen

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge und Spenden seiner Mitglieder.

Zusätzliche Einnahmen sind:

- Aufnahmegebühren bei Neuanmeldungen
- Spenden/Sponsoring
- Zuwendungen von Bund, Land, Kreis und Verbänden
- Eintrittsgelder von Veranstaltungen
- Sonstige Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
- Erlöse aus Dienstleistungen

2.1.) Beitragssatz:

Beitragssätze im Überblick:

ab	monatlicher Beitragssatz pro Mitglied									
	Kids (Kinder bis 8 Jahre)	Kinder (9 bis 13 Jahre)			Jugend (14 bis 17 Jahre)			Erwachsene (ab 18 Jahre)		
		normal	mit Familienrabatt		normal	mit Familienrabatt		normal	mit Familienrabatt	
01.03.2024	7,00 €	ab 2Mitgl	ab 3Mitgl	ab 2Mitgl	ab 3Mitgl	ab 2Mitgl	ab 3Mitgl	ab 2Mitgl	ab 3Mitgl	
	0,00 €	7,00 €	6,00 €	5,00 €	9,00 €	8,00 €	7,00 €	12,00 €	11,00 €	10,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig)	7,00 €	14,00 €	12,00 €	10,00 €	18,00 €	16,00 €	14,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist für das erste Halbjahr am 31. März und für das zweite Halbjahr am 30. September eines jeden Jahres fällig und wird zu den oben genannten Terminen per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Bei Neuanmeldungen findet der Ersteinzug in einer Summe (Beitrag ab Eintritt bis Jahresende, plus Aufnahmegebühr) jeweils einen Monat nach dem Eintrittsdatum statt.

Die Aufnahmegebühr beträgt das Doppelte eines monatlichen Beitrages, mindestens jedoch 7,00 Euro und maximal 20,00 Euro.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck „Aufnahmeantrag“ schriftlich beim Vorstand zu stellen. Mit der Unterschrift – bei Minderjährigen die der/des gesetzlichen Vertreter/s – erkennt der Antragsteller die Satzung sowie Ordnungen des Vereines (die auf Wunsch eingesehen werden können) an. Gleichzeitig stimmt er der Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten zu und erteilt dem Verein, bis auf Widerruf, ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug jeglicher Forderungen gegenüber dem Vereinsmitglied.

Ist die Finanzierung des Vereins nicht gesichert, sind Umlagen auf die Mitglieder zulässig. Die Höhe wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit bestimmt.

Ein monatliches Ballgeld wird zurzeit nicht erhoben.

2.2.) Ausnahmen

Bei höherer Gewalt und/oder behördlichen Anordnungen und dem damit verbundenen Wegfall von Trainingszeiten und Wettkampfterminen in einem Gesamt-Zeitraum von mindestens 3 Monaten, jedoch höchstens 6 Monaten, kann für die betreffenden Monate auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag neu festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag darf 50 % des Beitragssatzes nicht unterschreiten. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Online-Umfrage zur Festlegung ist zulässig.

3.) Verwendung der Mittel

Die sparsame Verwendung der Mittel ist oberstes Gebot. Aus Mitteln des Vereins werden finanziert:

- die Kosten für den Wettkampfbetrieb (Details: siehe „Anlage zur Finanz- und Kassenordnung“)
- die Kosten für den Trainingsbetrieb wie Netze, Bälle (Schüler/Jugend), Mieten usw.
- erforderliche Beiträge für Versicherungen und übergeordnete Verbände
- Ausgaben für Verwaltung zur Aufrechterhaltung des Vereins
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, die der Erhaltung bzw. Erweiterung des Vereins dienen

4.) Honorarordnung

Der 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. zahlt den vom Verein bestellten Übungsleitern/Trainern zur Durchführung des Nachwuchstrainings, AK U.07 - AK U.19, ein Honorar, gestaffelt nach Qualifikation. Die Durchführung wird in Trainingseinheiten gemessen. Eine Trainingseinheit umfasst 90 Minuten.

- Trainer mit A-Lizenz = 50,00 €
- Trainer mit B-Lizenz = 25,00 €
- Trainer mit C-Lizenz = 10,00 €
- Trainer ohne Lizenz = 5,00 €

5.) Revision der Kassengeschäfte

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach buchhalterischen Regeln schriftlich nachzuweisen. Die Richtigkeit ist jährlich von den Kassenprüfern zu überprüfen und in einem Protokoll zu dokumentieren.

6.) Führung der Finanzgeschäfte

Die Gesamtverantwortung für die Finanzierung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden des 1. Ilmenauer Badminton Club e.V.. Die Finanzgeschäfte werden vom Schatzmeister des Vereins geführt. Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstandes. Die Mittel des Vereins sind in einem Geldinstitut anzulegen, das als sicher und solide gilt.

Zeichnungsberechtigt sind:

- 1.) der 1. Vorsitzende
- 2.) der 2. Vorsitzende
- 3.) der Schatzmeister

Die Finanz- und Kassenordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2024 zum 01.03.2024 in Kraft.

1. Ilmenauer Badminton Club e.V.
Der Vorstand

Anlage zur Finanz- und Kassenordnung

Kostenerstattung für den Spielbetrieb & Weiterbildungen

Kostenerstattung für	Weiterbildungen ¹	Wertungsturniere (Ranglisten, Meisterschaften, Punktspiele)			FUN Turnier
		Ilm-Kreis	Thüringen	Überregional	
Startgeld	---	100%	100%	100%	100%
TN-Gebühr	100 %				
Bälle	100 %	100%	100%	100%	0%
Fahrtkosten ²	100 %	0%	100%	100% (ab U.22 = 50%)	0%
Übernachtungen	bis 25,00 € pro Nacht	0%	0%	0% (bis U.19 = 25%) ³	0%

¹ Weiterbildungen sind vom Vorstand genehmigungspflichtig.

² Die Fahrtkostenerstattung beträgt für die Nutzung des eigenen PKW 0,15 € pro gefahrenen Kilometer. Hinzu kommt eine Mitnahmeentschädigung für jedes weitere Vereinsmitglied von 0,05 € pro gefahrenen Kilometer, dass im eigenen PKW mitgenommen wurde. Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel werden zurzeit in voller Höhe erstattet. Für die Erstattung ist der Vordruck „Fahrtkostenabrechnung“ zu nutzen.

³

Laut Beschluss des Vorstandes vom 31.08.2023 Senkung des Zuschusses für Übernachtungen von 50% auf 25%